

Leitfaden zum

NAI – Der Natur-Aktien-Index
(NAI)

Version 1.1 vom 30. Januar 2013

Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Entscheidungsgremien
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des NAI dargelegt. Die boerse-stuttgart AG und die Solactive AG werden sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die boerse-stuttgart AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die boerse-stuttgart AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die boerse-stuttgart AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die boerse-stuttgart AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die boerse-stuttgart AG stellt keine Empfehlung der boerse-stuttgart AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der boerse-stuttgart AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

For all indices composed of data of BM&FBOVESPA please reference to the document "Terms and Conditions BM&FBOVESPA" available on www.solactive.com

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des NAI – Der Natur-Aktien-Index („NAI“). Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Gremium veranlasst. Der NAI wird von der boerse-stuttgart AG berechnet und verteilt.

1 Parameter des Index

Der NAI wird von der boerse-stuttgart AG berechnet und verteilt. Er bildet die Kursentwicklung von Unternehmen ab, die global zur Entwicklung ökologisch und sozial nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Der NAI ist so konzipiert, dass durch einen Vergleich mit eingeführten internationalen Aktienindizes die relativen Chancen nachhaltiger Anlagen sichtbar werden.

Der Index wird jährlich angepasst und ist als Kursindex konstruiert.

Der Index wird in US-Dollar berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der NAI wird mit der ISIN DE000A1A4ZT2 verteilt; die WKN lautet A1A4ZT.

Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.NAI> und in Bloomberg unter dem Kürzel NAI <Index> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsbeginn am 1.4.1997 auf 1.000 basiert.

1.3 Verteilung

Der NAI wird über die Kursvermarktung der boerse-stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den NAI über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der NAI wird in Stuttgart aus den Preisen der jeweiligen Aktien an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Aktien, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Sollte es in Bezug auf den Preis eines oder mehrerer Indexmitglieder voneinander signifikant abweichende Währungsumrechnungskurse für die Umrechnung in die Indexwährung geben, entscheidet der Indexberechner über den zu verwendenden Währungsumrechnungskurs. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der NAI wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der boerse-stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Im NAI werden die Indexmitglieder an den ordentlichen Anpassungstagen zu gleichen Teilen gewichtet.

Zur Berechnung der Gewichtungen der Indexmitglieder werden die auf Reuters für den entsprechenden Handelstag veröffentlichten Wechselkurse von EuroFX von 16:00 MEZ verwendet.

1.6 Entscheidungsgremien

Entscheidungen über Änderungen dieses Leitfadens fällt ein Komitee, das paritätisch aus Index-Berechner und Index-Herausgeber besteht (im Folgenden als „**Komitee**“ bezeichnet).

Entscheidungen über eventuell notwendige Anpassungen bei außerordentlichen Anlässen (Fusionen, Insolvenzen, Verstößen gegen Auswahlkriterien usw., siehe Kapitel 2.3) fällt der NAI-Ausschuss, der auf der Website www.nai-index.de benannt ist. (im Folgenden als „**NAI-Ausschuss**“ bezeichnet).

Die Mitglieder des Komitees können jederzeit eine Änderung der Indexzusammensetzung vorschlagen und dem NAI-Ausschuss zur Entscheidung vorlegen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.boerse-stuttgart.de> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 01.09.2009 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbh (Hamburg).

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Die Indexzusammensetzung ergibt sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag benennt der NAI-Ausschuss die Indexmitglieder des NAI. Werden keine neuen Indexmitglieder benannt, bleibt die Indexzusammensetzung unverändert. Entsprechende Entscheidungen werden bekanntgegeben.

Dabei setzt sich der NAI aus Unternehmen zusammen, die kein Negativ-Kriterium erfüllen und mindestens zwei Positiv-Kriterien. Mindestens 75% der Unternehmen, die an einem Selektionstag als Indexmitglieder ausgewählt werden, müssen einen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen USD besitzen. Daneben wird eine nach Ländern und Branchen gestreute Indexzusammensetzung angestrebt.

Die Zusammensetzung wird jährlich, und zwar am Abend des letzten Handelstags des Kalenderjahres angepasst. Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Der NAI-Ausschuss hat die Zusammensetzung des NAI am Selektionstag im Jahr 2008 wie folgt festgelegt:

Unternehmen	ISIN
Aixtron	DE0005066203
Bio-Treat Technology	BMG112401010
Boiron	FR0000061129
BWT	AT0000737705
Canadian Hydro Developers	CA13605E1016
East Japan Railway Company	JP3783600004
Ecolab	US2788651006
Energy Conversion Devices (ECD)	US2926591098
Gaiam	US36268Q1031
Höganäs	SE0000232175
Insituform	US4576671030
Interface	US4586651063
Kadant	US48282T1043
Kurita Water Industries	JP3270000007
Mayr-Melnhof Karton	AT0000938204
Molina Healthcare	US60855R1005
Ormat Technologies	US6866881021
Ricoh	JP3973400009
Shimano	JP3358000002
Solar Millennium	DE0007218406
Solarworld	DE0005108401
Starbucks	US8552441094
Steelcase	US8581552036
Steico	DE000A0LR936
Svenska Cellulosa	SE0000112724
Tomra Systems	NO0005668905
Triodos Groenfonds	NL0000440204
United Natural Foods	US9111631035
Vestas Wind	DK0010268606
Westpac	AU000000WBC1

2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet jährlich am Abend des letzten Handelstages des Kalenderjahres statt.

Die boerse-stuttgart AG gibt Änderungen von Indexmitgliedern rechtzeitig vor der Verkettung bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Wird ein im NAI vertretenes Unternehmen auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse zwischen zwei Anpassungsterminen herausgenommen, benennt der NAI-Ausschuss einen Nachfolger. Der NAI wird zum selben Tag oder zu einem vom NAI-Ausschuss festgelegten Termin angepasst. Die boerse-stuttgart AG kündigt dies an, sobald die neue Zusammensetzung vom NAI-Ausschuss festgelegt wurde.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der NAI ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexbestandteile der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexbestandteils an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexbestandteils i am Handelstag t

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexbestandteils wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen.

Der NAI wird nach Gremienentscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die boerse-stuttgart AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen werden im Index nicht berücksichtigt.

Bei Bonus- und Sonderzahlungen wird der Anteil des entsprechenden Indexmitgliedes wie folgt angepasst:

$$x_{it} = x_{i,t-1} * \frac{P_{i,t-1}}{P_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

$D_{i,t}$ = Ausschüttung am Tag t abzüglich anfallender Kosten und Steuern

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung eines Indexbestandteils über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils für den betreffenden Indexbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Indexbestandteil vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wie folgt ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{P_{i,t-1}}{P_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{P_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag vor dem ex-Tag

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am ex-Tag

$P_{i,t-1}$ = Schlusskurs am Handelstag vor dem ex-Tag

$rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil

BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist B=0.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

$H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1.

3.5.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexbestandteils sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

- $N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)
 $N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)
 $x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t-1
 $x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die boerse-stuttgart AG (der „Index-Berechner“) den täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

„**NAI**“ bedeutet „NAI – Der Natur-Aktien-Index“.

„**NAI-Ausschuss**“ ist ein Gremium, welches an den Selektionstagen die künftige Zusammensetzung des Index, u.a. gestützt auf Basis der Positiv- und Negativ-Kriterien, festlegt sowie über außerordentliche Anpassungen der Indexzusammensetzungen entscheidet.

„**Positiv-Kriterien**“ sind die folgenden vier Unternehmenskriterien (die ausführlichere, verbindliche Dokumentation dieser Kriterien ist auf der Internetseite www.nai-index.de veröffentlicht):

- Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten.
- Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung.
- Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.
- Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses.

„**Negativ-Kriterien**“ sind die folgenden Tätigkeitsbereiche bzw. Tatbestände (die ausführlichere, verbindliche Dokumentation dieser Kriterien ist auf der Internetseite www.nai-index.de veröffentlicht):

- Erzeugung und/oder Vermarktung von Atomenergie oder Atomtechnologie,
- Herstellung und/oder Vermarktung von Rüstungsgütern im engeren Sinne (wie Schusswaffen, Panzer, Minen) oder Erwirtschaftung von mehr als 5% des Umsatzes mit auf militärische Nutzungen spezialisiertem technischem Gerät,
- Diskriminierung von Frauen, sozialen oder ethnischen Minderheiten,
- Unterbindung und/oder Behinderung von gewerkschaftlicher Tätigkeit im Betrieb
- Erwirtschaftung von Teilen der Produktionsleistung durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit oder Bezug entsprechend produzierter Güter von Zulieferern,
- Tätigkeit in einem Land, in dem eine anerkannte Protestbewegung ausländische Unternehmen dazu auffordert, das Land zu meiden,
- Vornahme oder Unterstützung von Versuchen an Wirbeltieren, es sei denn, sie sind durch rechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben (Umweltschutz, Chemikalienprüfung, Medizin),
- Freisetzung von gentechnologisch veränderten Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten, Verarbeitung, Herstellung oder Handel mit entsprechenden Agrarprodukten oder Hilfsstoffen für die Lebensmittelproduktion,
- Erzeugung ausgesprochen umwelt- oder gesundheitsschädigender Produkte, Verwendung derartiger Produktionsweisen oder Förderung derartiger Erzeugung, wie z.B. Pestizide, fossile Kraft- und Brennstoffe, FCKW,
- im Kerngeschäft (> 25% des Umsatzes) Werbung für ausgesprochen umwelt- und/oder gesundheitsschädliches Verhalten,
- keine Bereitschaft, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit transparent zu machen (Energieeinsatz, Wasserverbrauch, Abfallerzeugung, Emissionen, schadstoffbedingte Unfälle und Erkrankungen, jeweils pro Umsatz oder Produktmenge)
- wiederholter oder andauernder Verstoß gegen geltende rechtliche Bestimmungen.

Die Negativ-Kriterien erfüllen auch Unternehmen, die an einem die Negativ-Kriterien erfüllenden Unternehmen eine Kapitalbeteiligung besitzen, oder auf deren Geschäftsführung vorgenannte Unternehmen strukturell einen maßgeblichen Einfluss ausüben (z.B. durch Kapitalbeteiligungen, Kapitalmehrheiten, Sperminoritäten, Vorstandsbeziehungen oder Aufsichtsratsmehrheiten). Dies gilt insbesondere bei Mutterunternehmen, die im Kerngeschäft Rüstungsgüter herstellen.

„**Anteil des jeweiligen Indexbestandteils**“ ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Er ermittelt sich aus dem Quotient der prozentualen Gewichtung eines Indexbestandteils multipliziert mit dem Stand des Index dividiert durch seinen Handelspreis.

„**Prozentuale Gewichtung**“ eines Indexbestandteils ist der Quotient aus seinem Handelspreis multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz
- das Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die Negativkriterien des NAI durch ein Unternehmen, das im Index enthalten ist
- eine vom NAI-Ausschuss verbindlich festgestellte unzureichende Erfüllung der Positivkriterien durch ein Unternehmen, das im Index enthalten ist.

Der Handelspreis für diesen Indexbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Indexbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Indexbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten ordentlichen Anpassungstages.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Indexbestandteils verbleibt der Indexbestandteil bis zum nächsten Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für den betreffenden Indexbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Indexbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

„**Insolvenz**“ liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

„**Übernahmeangebot**“ ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Indexberechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

„**Verschmelzung**“ ist, in Bezug auf einen jeweiligen Indexbestandteil,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer

- Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist in Bezug auf den Auswahlpool die entsprechende Heimatbörse, an der das Indexmitglied sein Hauptlisting hat. Das Komitee kann entscheiden, in Bezug auf ein Indexmitglied aus Handelsbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur „Börse“ zu erklären, auch wenn es dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

„Aktiensubstitut“ umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für eine im Index enthaltene Aktie keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffende Aktie in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Index-Berechner" ist die boerse-stuttgart AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„Index-Herausgeber“ ist die SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbh (Hamburg) oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„Indexwährung“ ist US-Dollar.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie am Anpassungstag der von Reuters (oder einem Nachfolger) für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens mit dem Kurs derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

- (i) für einen Auswahltag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Auswahltag veröffentlichen oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Sponsor die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie und den jeweiligen Auswahltag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„Selektionstag“ ist der Tag, an dem der NAI-Ausschuss über die ordentliche Anpassung entscheidet. Diese Entscheidung wird in jedem Kalenderjahr spätestens am 15. Dezember getroffen. Werden keine neuen Indexmitglieder benannt, bleibt die Indexzusammensetzung unverändert.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpool oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.**"Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechner

wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum NAI

Norbert Schnorbach, SECURVITA
Tel.: 040-38608024, Fax: 040-38608090,
Mail: norbert.schnorbach@securvita.de
Anschrift: Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann mit Zustimmung des Index-Herausgebers auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.